

Satzung

über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Mittelstadt Völklingen

Aufgrund des § 12 Kommunalselfverwaltungsgesetz -KSVG- vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 776), §§ 18 Absatz 3, 52 Saarländisches Straßengesetz vom 17. Dezember 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 2393), der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz -KAG- vom 26. April 1978 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 2020 (Amtsbl. I S. 208), wird auf Beschluss des Stadtrates der Mittelstadt Völklingen vom 17.02.22 folgende Satzung erlassen:

§ 1 sachlicher und örtlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für sämtliche Gemeindestraßen sowie die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landstraßen im Gebiet der Mittelstadt Völklingen.
- (2) Straßen im Sinne der Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze einschließlich Fußgängerstraßen.
- (3) Der Umfang der öffentlichen Straße bestimmt sich nach § 2 Abs. 2 Saarl.StrG bzw. § 1 Abs. 4 FStrG.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus stellt eine Sondernutzung dar und bedarf einer Sondernutzungserlaubnis der Mittelstadt Völklingen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt worden ist.
- (3) Für Sondernutzungen, welche einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedürfen, ist eine zusätzliche Sondernutzungserlaubnis nicht erforderlich. Dies gilt auch für Sondernutzungen an Landes- und Gemeindestraßen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.

Sondernutzung, die keiner zusätzlichen Erlaubnis bedürfen, ist insbesondere die übermäßige Straßenbenutzung durch

1. Veranstaltungen (§ 29 Abs. 2 StVO)
2. Fahren von Kraftfahrzeugen im Verband (§ 29 Abs. 1 StVO)

3. rollende Straßenwerbung (§ 29 Abs. 2 StVO)
4. Fahren mit überschweren oder übergroßen Fahrzeugen (§ 29 Abs. 3 StVO)
5. Betrieb von Lautsprechern (§ 46 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 StVO)
6. Aufstellen von Verkaufsständen, die eine Gefährdung oder Erschwerung des Verkehrs darstellen (§ 46 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 StVO)

Ist eine Sondernutzungserlaubnis nicht erforderlich, weil eine Erlaubnis oder eine Ausnahmegenehmigung nach den Vorschriften der StVO einzuholen ist, können Bedingungen und Auflagen nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung in diesen Bescheiden festgelegt werden.

- (4) Die Durchführung der Märkte, Kirmessen, sowie Mai- und Oktoberfeste bestimmt sich nach den jeweils geltenden Satzungen.
- (5) Versammlungen und Aufzüge unterliegen ausschließlich den Regelungen des Versammlungsgesetzes.
- (6) Hat der Stadtrat Gestaltungsleitlinien mit städtebaulichen und stadtgestalterischen Belangen beschlossen, können in den Erlaubnisbescheid entsprechende Auflagen und Bedingungen aufgenommen werden.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:
 1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Mülltonnenaufzugsschächte, Markisen, Vordächer o. ä., die in den Außenraum hineinragen, sofern 1,50 Meter Gehwegbreite zur Verfügung bleibt;
 2. bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtige Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die nicht mehr als 30 cm in Gehwege hineinragen und nicht im öffentlichen Verkehrsraum stehen,
 3. pro Geschäftsstelle ein Werbetaufsteller bis zu 0,5 m² in Anspruch genommener Grundfläche und einer Höhe bis zu 1,0 Meter, welcher sich unmittelbar an der Geschäftsstelle und angrenzend zur Gebäudewand befindet und den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt;
 4. das vorübergehende Abstellen von Abfallbehältern und Sperrmüllgütern an den für die Entsorgung festgesetzten bzw. vereinbarten Abfuhrtagen sowie am Vortag des festgesetzten bzw. vereinbarten Abfuhrtages, soweit der Verkehr nicht beeinträchtigt wird und Straßeneinläufe freigehalten werden,
- (2) Die nach Absatz 1 erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise untersagt werden, wenn die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder sonstige Gründe des Allgemeinwohles dies erfordern.

§ 4 Nicht genehmigungsfähige Sondernutzungen

- (1) Folgende Sondernutzungen sind nicht genehmigungsfähig:
 1. Sondernutzungen, welche zu erheblichen Verschmutzungen oder zu Beschädigungen der Straße oder ihres Zubehörs führen können
 2. das bandenmäßige bzw. organisierte Betteln, das Betteln durch gezieltes körpernahes Ansprechen, das Betteln unter Vortäuschen körperlicher Behinderungen, Krankheiten oder persönlichen Notlagen, das Betteln mit Beeinträchtigungen der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs, das Betteln unter Zuhilfenahme von Kindern, das Vortäuschen von künstlerischen Darbietungen, das Betteln mit Zirkustieren
- (2) Im Übrigen werden Sondernutzungen nicht genehmigt, welche eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen oder welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigen oder bedrohen.

§ 5 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird unbeschadet anderer gewerblicher Erlaubnisse erteilt. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt, längstens jedoch für die Dauer eines Jahres.
- (2) Für die Erlaubnis können -soweit erforderlich, auch nachträglich- Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden. Dies kann insbesondere geschehen, um Störungen zu vermeiden und um die Sondernutzungen verschiedener Erlaubnisnehmer inhaltlich, zeitlich und räumlich aufeinander abzustimmen.
- (3) Die erteilte Erlaubnis kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Allgemeinwohles oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung widerrufen werden.

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Anträge sind schriftlich mit Angabe über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Mittelstadt Völklingen – Ortpolizeibehörde zu stellen.
- (2) Die erlaubniserteilende Behörde kann die Vorlage einer Erläuterung durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 7 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Dies gilt auch für Sondernutzungen nach § 2 Abs. 3, für welche eine zusätzliche Sondernutzungserlaubnis nicht erforderlich ist. Der sich errechnende Gebührengesamtbetrag ist jeweils auf volle Euro aufzurunden.

- (2) Soweit im Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, gilt die jeweilige Gebühr für je einen angefangenen laufenden Meter der beanspruchten Verkehrsfläche.
- (3) Für Sondernutzungen, die überwiegend gemeinnützigen, kulturellen, religiösen, mildtätigen oder politischen Zwecken dienen oder überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen, kann im Einzelfall von der Gebührenerhebung abgesehen werden.
- (4) Bei Veranstaltungen der Zusammenschlüsse der örtlichen Kaufmannschaft (Gewerbeverbände) kann, insbesondere bei örtlichen Leistungsschauen, von der Erhebung einer Sondernutzungsgebühr abgesehen werden.
- (5) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, die sich auf eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Fläche bezieht, die im Eigentum desjenigen steht, der die Erlaubnis begehrt oder in dessen Namen sie durch Dritte begehrt wird, ist gebührenfrei.
- (6) Für eine im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführte Sondernutzung wird eine den vorgesehenen Sondernutzungen adäquate Gebühr erhoben.
- (7) Gebührenschuldner sind
 1. der Antragsteller oder der Anzeigende,
 2. der Erlaubnisnehmer.
- (8) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (9) Wer eine Sondernutzung ohne erforderliche Erlaubnis in Anspruch nimmt, hat unbeschadet der darin liegenden Ordnungswidrigkeit die in dieser Satzung vorgesehenen Gebühren nachzuentrichten.
- (10) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (11) Durch die Mittelstadt Völklingen durchgeführte Sondernutzungen sind gebührenfrei.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit von Gebühren / Gebührenerstattung

- (1) Die Gebühren werden im Erlaubnisbescheid festgesetzt.

Sie sind bei auf Zeit genehmigten Sondernutzungen ab Erteilung der Erlaubnis in Höhe des Gesamtbetrages fällig und im Voraus zu entrichten.

Sie sind bei auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung für das laufende Jahr in der auf dieses Jahr entfallenden Höhe fällig und im Voraus zu entrichten, für die nachfolgenden Jahre jeweils zum 10. Januar des jeweiligen Rechnungsjahres.

Bei unerlaubter Sondernutzung werden die Gebühren ab Beginn der Nutzung fällig.

- (2) Soweit die Gebührenordnung zu dieser Satzung die Gebührenerhebung in Form einer Monatsgebühr mit entsprechender Mindestgebühr vorsieht, so ist die Gebühr in dieser Höhe auch dann zu entrichten, wenn die Genehmigung für weniger als einen Monat begehrt und erteilt wird.
- (3) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder nicht in Anspruch genommen oder wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis zeitweilig oder vollständig kein Gebrauch gemacht, findet keine Gebührenerstattung statt.
- (4) Abweichend von Abs. 3 werden Gebühren anteilmäßig erstattet, soweit die Mittelstadt Völklingen eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, welche nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (5) Weitergehende Ersatzansprüche sind ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn eine Sondernutzung durch andere Sondernutzungen oder Veranstaltungen beeinträchtigt wird, welche von der Mittelstadt Völklingen genehmigt worden sind.

§ 9 Kostenersatz

Hat die Stadt Völklingen durch bzw. aufgrund der Sondernutzung zusätzliche Leistungen zu erbringen, hat der Erlaubnisnehmer die hierfür anfallenden Kosten zu ersetzen.

§ 10 Haftung

- (1) Wer eine Sondernutzung ausübt, haftet für alle Schäden, welche aus Anlass der Ausübung entstehen.
- (2) Die Mittelstadt Völklingen ist von Ansprüchen Dritter freigestellt.

§ 11 Verunreinigung

Werden die aufgrund der Sondernutzung in Anspruch genommenen Flächen über den Normalgebrauch hinaus verunreinigt, hat der Erlaubnisnehmer die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen;

andernfalls kann der Träger der Straßenbaulast die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

§ 12 Befugnis zur Aussetzung

Der Vollzug der Gebührenerhebung nach § 7 dieser Satzung kann in die Allgemeinheit betreffenden finanziellen Härtesituationen, wie sie beispielsweise die Covid-19-Pandemie mit sich gebracht hat, ganz oder teilweise für bestimmte Nutzungsarten für eine bestimmte Zeit durch Beschluss des Stadtrates ausgesetzt werden.

§ 13 Übergangsregelung

- (1) Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung die Stadt Völklingen eine Sondernutzungserlaubnis erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (2) Gebühren, die nach der bisher geltenden Gebührenordnung geleistet worden sind und welche die dieser Satzung zu Grunde liegenden Gebühren übersteigen, werden nicht erstattet.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Satzungen über die Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen außer Kraft.

Hinweis: gemäß § 12 Abs. 6 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, 1 Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Völklingen, 24.02.22

gez. Christiane Blatt, Oberbürgermeisterin

**Veröffentlicht in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Völklingen“
2022/9a vom 25.02.2022**

GEBÜHRENVERZEICHNIS

zu § 7 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Mittelstadt Völklingen vom 17.02.22

Nutzungsarten		Maßstab	Gebühr
I Info- und/oder Werbemaßnahmen			EUR
1.	Handzettelverteilung, Geschenk-, Gutschein- und Probenverteilung, wandelnde Litfasssäulen, Sandwichwerbung und Passantenbefragung	je Akteur/Tag Mindestgebühr	3,00 10,00
2.	Informationsstände/Informationsveranstaltungen, Werbestände/Werbeveranstaltungen, Aktionsstände/Aktionsveranstaltungen	je m ² /Tag Mindestgebühr	1,50 10,00
3.	Warenpräsentation und Anbieten von gewerblichen Leistungen ohne unmittelbaren Verkauf	je m ² /Monat Mindestgebühr	6,00 10,00
4.	Werbetafeln, Angebotstafeln und sonstige Werbeträger, freistehend oder mit baulichen Anlagen verbunden (ab der zweiten Anlage bzw. bei übersteigender Größe nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung) (z. B. Litfasssäulen, Uhrensäulen)	je m ² in Anspruch genommener Grundfläche/Monat Mindestgebühr je Anlage / Monat	5,00 5,00
5. a)	Aufhängen von Werbeträgern = Spanntransparente an Brücken oder sonstigen Einrichtungen, Plakatierung zu Werbezwecken für gewerbliche Leistungen	je m ² Werbefläche/Monat Mindestgebühr je Werbeträger/Monat	10,00 20,00
b)	Aufhängen von Werbeträgern = Spanntransparente an Brücken oder sonstigen Einrichtungen, Plakatierung zu Werbezwecken für Veranstaltungen	je m ² Werbefläche/Monat Mindestgebühr je Werbeträger/Monat	3,00 10,00

II Gewerbliche Nutzung			
1. a)	aa.) Aufstellen folgender Verkaufseinrichtungen mit festem Standort: Kioske, Imbissstände, Warenverkaufsstände, Automaten, Verkaufswagen, sonstigen Verkaufseinrichtungen mit festem Standort sowie das Anbieten von gewerblichen Leistungen, jeweils verbunden mit einer An- oder Verkaufstätigkeit	je m ² Grundfläche/Monat	17,00
	bb.) bei Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsfläche für Aufenthalt von Kunden zusätzlich zu aa.) oder separat, falls Verkaufseinrichtung auf Privatfläche:	Mindestgebühr/ Monat:	35,00
		je m ² Grundfläche / Monat	4,00
b)	Verkaufswagen ohne festen Standort	pro Fahrzeug/Monat	30,00
2.	Aufstellen von Tischen, Sitzgelegenheiten, Servicestationen, Sonnenschirmen, Menütafeln, Abfallbehältnissen u. ä. innerhalb einer Außenbestuhlungsfläche, jeweils ohne unmittelbaren Verkauf	je m ² Grundfläche/Monat pro Kalenderjahr wird die Gebühr für max. 6 Monate erhoben maximal wird pro Monat ein Betrag in Höhe von 33 € berechnet	0,50
3.	Darbietung von Schaustellungen, Musikaufführungen und unterhaltende Vorstellungen zu gewerblichen Zwecken	je Tag	30,00

			Gebühr
III Veranstaltung von			EUR
	Straßenfesten	je m ² Straße/Tag	0,50
		Mindestgebühr pro Fest	20,00
IV Gegenstände auf öffentlicher Verkehrsfläche			
1.	Aufstellen von Gerüsten (auch Durchlaufgerüsten)	je lfd. Meter/Monat	4,00
		Mindestgebühr/Monat	6,00
2.	a. Aufstellen von Bauzäunen, Baubuden, Baucontainern und Geräten aller Art; Aufstellen von Müllcontainern, Mülltonnen Müllboxen u. ä. (vorbehaltlich lit. b), Lagern von Baumaterial und sonstigen Gegenständen in nicht geringfügigen Mengen	je m ² /Monat,	4,00
		Mindestgebühr/Monat	6,00
	b. Aufstellen von Wertstoff- und Alttextilsammelcontainern	je m ² /Monat	11,00
		Mindestgebühr/Monat	11,00
V	Aufgraben des Straßenkörpers	je m ² /Monat,	2,80
		Mindestgebühr	6,00
VI	Leitungen	je 100 m /Monat	12,00
		Mindestgebühr	15,00